

Behinderte Jugendliche

Rauschenbach, Thomas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Rauschenbach, T. (1995). Behinderte Jugendliche. In D. Lenzen (Hrsg.), *Enzyklopädie Erziehungswissenschaft. Bd. 9, Sekundarstufe II - Jugendbildung zwischen Schule und Beruf : T. 2, Lexikon* (S. 352-355). Stuttgart: Klett. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-39032>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Jugendliche, behinderte

Behinderte Jugendliche lassen sich kennzeichnen als eine heterogene Gruppe, die eingeschränkt handlungsfähig, sozial benachteiligt und mit altersspezifischen Problemen behaftet ist. Von Bedeutung sind für sie dabei die allgemeinen Problemlagen von Behinderten ebenso wie die sich daraus ergebenden Besonderheiten im Jugendalter.

Kennzeichnung von Behinderung. Nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gilt als behindert, wer körperlich, geistig oder seelisch wesentlich beeinträchtigt ist. Dies konkretisiert sich im Erwachsenenalter als „verminderte Erwerbsfähigkeit“ (vgl. §§ 1 bis 3 des Schwerbehindertengesetzes) und im Kindes- und Jugendalter als nicht ausreichende Förderbarkeit in allgemeinen Schulen. Dementsprechend werden auf dem Hintergrund der Ausdifferenzierung des Sonderschulwesens folgende Behinderungsgruppen unterschieden: Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige, Sprachbehinderte (Sinnesbehinderte); Körperbehinderte, chronisch Kranke; geistig Behinderte, Lernbehinderte (geistig-intellektuell Behinderte); Verhaltensgestörte (seelisch oder – besser – psychosozial Behinderte). Bereits aus dieser Einteilung wird ersichtlich, daß Behinderte keine abgeschlossene, in sich homogene Gruppe darstellen. Abgrenzungsschwierigkeiten zeigen sich dabei in der Randunschärfe zur Nichtbehinderung einerseits und den fließenden Übergängen zu weiteren Formen der Beeinträchtigung (wie Verwahrlosung und Krankheit) andererseits. Darüber hinaus erweisen sich die hier als Behinderung gekennzeichneten Beeinträchtigungen, in der Spannweite von schweren Mehrfachbehinderungen bis hin zu leichten Lernbehinderungen, als äußerst heterogen hinsichtlich Ursache, Art, Umfang und Dauer. Eine eindeutige Zuordnung zur Gruppe der Behinderten

ist daher vielfach nur bedingt möglich. Über die Zahl der behinderten Kinder und Jugendlichen lassen sich allenfalls annähernde Aussagen machen, da die statistischen Angaben hierzu relativ stark divergieren, wenngleich die Gesamtquote über dem oft genannten Wert von 6 % liegen dürfte. Übereinstimmung besteht jedoch dahin gehend, daß die sowohl historisch untypischen als auch – was den zugrundeliegenden Defekt anbelangt – eher uneindeutigen Formen (vor allem Lernbehinderung und Verhaltensstörung) insgesamt den weitaus größten Teil der Behinderungen im Jugendalter ausmachen (70 bis 80 %).

Die gesellschaftliche Brisanz der Zunahme von Lernbehinderungen durch erhöhte Selektion der leistungsschwachen Schüler und die Unzulänglichkeiten des traditionellen, an medizinischen Gesichtspunkten orientierten Verständnisses von Behinderung, das mit seinen Handlungsimplicationen zur Lösung der darüber hinausweisenden Probleme nicht ausreicht, haben zur Folge, daß zunehmend die Bedeutung soziokultureller Faktoren erkannt wird. Hierbei wird Behinderung in all ihren Erscheinungsformen als ein *prozessuales Geschehen* gefaßt, das auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Einflüsse individuelle Beeinträchtigungen hervorbringt, die als körperlich, geistig oder psychosozial *eingeschränkte Handlungsfähigkeit* eine „Teilhabe am Leben der Gesellschaft“ (DEUTSCHER BILDUNGSRAT 1973, S. 32) wesentlich erschweren.

Soziale Benachteiligung. Gesellschaftliche Einflüsse im Hinblick auf Genese und Verlauf von Behinderungen drücken sich – wie aus epidemiologischen Untersuchungen hervorgeht (vgl. BEGEMANN 1970) – zunächst einmal in verschiedenen Formen schichtspezifischer Benachteiligung aus. Behinderte Kinder und Jugendliche sind überproportional häufig in den unteren Schichten anzutreffen. Als Gründe hierfür lassen sich

besondere Risikofaktoren im Alltag sowie Mängel im Gesundheitswesen angeben, denen vornehmlich Familien dieser Schichten während der Zeit der Schwangerschaft, Geburt und frühkindlichen Erziehung ausgesetzt sind. Ferner dürfen auch, was die notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen anbelangt, die behinderten Kinder und Jugendlichen der oberen Schichten aufgrund ihrer lebensfeldspezifischen Ressourcen in qualitativer wie quantitativer Hinsicht bevorzugt sein. Daß man in mittelschichtorientierten Institutionen den spezifischen Lebensformen der Unterschicht häufig mit Vorurteilen begegnet, trägt gleichfalls zur Chancenungleichheit und in der Folge zur *bildungspolitischen Benachteiligung* bei.

Gerade an der Ausgrenzung sogenannter leistungsschwacher Schüler – fast ausschließlich Kinder aus untersten Schichten – in die Sonderschule für Lernbehinderte läßt sich zeigen, wie sich Behinderung, schichtspezifische und bildungspolitische Benachteiligung vermischen und überschneiden. Die postulierte kompensatorische Wirkung sonderschulischer Förderungsmaßnahmen steht dagegen in Frage: In der Sonderschule kann weder besser gelernt werden als in der Hauptschule, noch haben die Sonderschulabsolventen im Vergleich zu Hauptschulabgängern bei gleichrangigem Abschluß dieselben Berufsaussichten.

Gesellschaftliche Einflüsse lassen sich schließlich auch unmittelbar an der bestehenden *arbeitsmarktpolitischen Benachteiligung* ablesen. Behinderte Jugendliche haben, selbst bei vorhandener Arbeitsfähigkeit, größere Schwierigkeiten, überhaupt einen Arbeitsplatz oder gar eine Lehrstelle in Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen zu erhalten, und sind zudem überdurchschnittlich häufig unterqualifiziert beschäftigt. Gesetzliche Maßnahmen zur Neueinstellung, die diese Misere bei den Schwerbehinderten abschwächen sollen, sind

dabei vergleichsweise wirkungslos. Obwohl in der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes den Arbeitgebern Beschäftigungspflicht auferlegt sowie den Behinderten Kündigungsschutz gewährt wird, verfolgen die Betriebe im Prinzip eine Strategie der Nichteinstellung, da ihnen vom Gesetzgeber gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt wird, sich über Ausgleichsabgaben von dieser Verpflichtung „freizukaufen“. Weil diese Maßnahme zudem lediglich den als schwerbehindert anerkannten Jugendlichen zugute kommt, also der größte Teil der Behinderten im Jugendalter diesen gesetzlichen Schutz gar nicht für sich in Anspruch nehmen kann, ist bei gleichzeitiger Rationalisierung von Arbeitsplätzen mit der weiteren Verschlechterung der Beschäftigungslage für behinderte Jugendliche zu rechnen.

Altersspezifische Problemlagen. Über die Aspekte der sozialen Benachteiligung hinaus ergeben sich für behinderte Jugendliche typische Problemlagen ihrer besonderen Altersstufe. Jugend läßt sich als jene altersspezifische Phase kennzeichnen, in der es gilt, Handlungskompetenz – als Fähigkeit zur autonomen Lebensgestaltung – zu erwerben und dadurch in die Lage versetzt zu werden, am Leben der Gesellschaft zu partizipieren und sozial integriert zu werden. Um dies zu realisieren, bedarf es verschiedener *physischer, sozialer* und *psychischer* Ressourcen, über die jedoch behinderte Jugendliche nur teilweise verfügen, so daß sich für sie das Problem des Erwerbs von Autonomie verschärft stellt. Dies trifft allerdings für die Behinderten je nach Art und Grad der Schädigung in unterschiedlichem Ausmaß zu. Zu differenzieren ist hierbei zwischen solchen Behinderten, die ihre Lage bewußt wahrnehmen können, und denjenigen, denen dies allenfalls rudimentär möglich ist, wie den schwer geistig Behinderten, die in sehr spezifischer Weise mit dem Problem konfrontiert

werden. Daneben ist für den Erwerb von Autonomie von Bedeutung, ob die zugrundeliegende Beeinträchtigung es dem Jugendlichen erlaubt, mit der Behinderung so umzugehen, daß er in seinen sozialen Kontakten vergleichsweise geringfügig stigmatisiert wird.

Je nach Intensität und Art der Schädigung kann sich bei behinderten Jugendlichen *physische Autonomie* (gehen, greifen, sehen, hören, sprechen) ohne zusätzliche Hilfe nur bedingt ausbilden. Damit einhergehen können Schwierigkeiten im sexuellen Bereich, die weniger auf der physischen Beeinträchtigung selbst als vielmehr häufig auf der stigmatisierenden Zuschreibung einer diesbezüglichen Insuffizienz beruhen. Beide Aspekte sind vor allem deshalb ein Problem, da körperliche Unversehrtheit und Makellosigkeit als ein typisches Ideal von Jugend gilt, an dem behinderte Jugendliche ständig scheitern müssen. Im Hinblick auf den Erwerb *sozialer Autonomie* verfügen behinderte Jugendliche nur teilweise über Kompetenzen, die zur Erfüllung bestimmter gesellschaftlicher Erwartungen (Konkurrenz- und Leistungsfähigkeit) notwendig sind. Ist es ein vorrangiges Moment des Jugendalters, einen Schulabschluß zu erreichen und einen Beruf zu erlernen oder einen Arbeitsplatz zu erhalten, so wird dies durch die vorhandenen Förderungsmaßnahmen nur bedingt erreicht. Trotz Verbesserungen bleibt einerseits im Bereich des Sonderschulwesens die isolierende und ausgrenzende Wirkung bestehen und sind andererseits berufliche Rehabilitationseinrichtungen nicht ausreichend vorhanden. Eine Politik „bewußter Unterkapazitäten“ hat auch hier Selektion nach Leistung zur Folge und verhindert vielfach die notwendige Voraussetzung zur Eingliederung überhaupt. So bleibt für manchen schwerbehinderten Jugendlichen lediglich eine „arbeitsmarktexterne Alternativrolle“ übrig, indem er in Werkstätten für Behinderte weitgehend Residualtätigkeiten

nachgeht, obwohl er von seinen Fähigkeiten her durchaus konkurrenzfähig sein könnte.

Der Erwerb *psychischer Autonomie* im Jugendalter schließlich läßt sich dadurch kennzeichnen, daß durch die emotionale Ablösung vom Elternhaus und den Aufbau eines „eigenen“, motivationsbildenden Sinn- und Wertsystems Ich-Identität erlangt wird. Das Gelingen dieses Prozesses wird für behinderte Jugendliche häufig entscheidend dadurch erschwert, daß ihre Behinderung für die Umwelt, aber auch für sie selbst zum „Hauptstatus“ ihrer Persönlichkeit wird. „Äußere“ Isolation als Erschwerung der gesellschaftlichen Teilhabe und des Umgangs mit Nichtbehinderten, damit einhergehend „innere“ Isolation als resignative Rückzugstendenz sowie die vielfach in Familien mit Behinderten anzutreffende Überbehütung tragen mit zu einer „beschädigten Identität“ (GOFFMAN 1972) und – als eine typische Folge des Behindertenstatus – zu Verhaltensauffälligkeiten bei.

Perspektiven. Die hier lediglich angedeuteten, teilweise ineinandergreifenden Schwierigkeiten von behinderten Jugendlichen zwingen zur Revidierung des weitgehend noch vorherrschenden traditionellen Verständnisses von Rehabilitation. So werden bei der medizinischen, pädagogisch-psychologischen und beruflichen Eingliederung die sozialen Implikationen immer noch zu wenig berücksichtigt; dies ist mit ein Grund für die „Resozialisierung nach innen“ und die Festschreibung des Behindertenstatus. Bei prophylaktischen und rehabilitativen Maßnahmen sollten neben der Vermittlung von „skills“ und „self-control“ die Möglichkeiten einer Veränderung der Umgebung des Jugendlichen grundsätzlich mit einbezogen werden. Das soziokulturelle Milieu von Kindern und Jugendlichen müßte also auf seine pathogenen, pathoplastischen und therapeutischen Einflüsse hin untersucht,

genutzt und verändert werden. Die Bedeutung der Familie entweder als zentrales Stützsystem oder aber als belastender Faktor bei der Rehabilitation des Behinderten findet bislang noch keine hinreichende Beachtung. Dennoch stellt die „Rehabilitation der Familie“ einen ebenso unabdingbaren Bestandteil der Eingliederung dar wie die gleichfalls vernachlässigte Integration in die Gemeinde. Schließlich trägt der notwendige Ausbau von institutionalisierten und informellen Hilfsangeboten und die Förderung des wichtigen Selbsthilfepotentials durch die Gründung von entsprechenden Organisationen zur Inten-

sivierung stabiler Außenkontakte und zur Teilhabe an jugendspezifischen Lernorten bei. Dabei können durch aktive Begegnung zwischen Behinderten und Nichtbehinderten Vorurteile abgebaut und Barrieren verringert werden sowie durch Erfahrungen im alltagspraktischen Umgang ohne institutionelle Reglementierung sich gemeinsame Schonräume entwickeln – Schonräume, in denen die Fähigkeiten und Schwächen der Behinderten ebenso zum Ausdruck gebracht werden können wie die Unsicherheiten, Ängste und teilweise anders akzentuierten Bedürfnisse der Nichtbehinderten.

BALZER, B./ROLLI, S.: Sozialtherapie mit Eltern Behinderter, Weinheim/Basel 1975. BEGEMANN, E.: Die Erziehung der sozio-kulturell benachteiligten Schüler, Hannover 1970. BLEIDICK, U.: Pädagogik der Behinderten, Berlin 1978. DEUTSCHER BILDUNGS RAT (Hg.): Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendliche. Empfehlungen der Bildungskommission, Bonn 1973. GOFFMAN, E.: Stigma. Über die Techniken zur Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt/M. 1972. KMK: Empfehlungen zur Ordnung des Sonderschulwesens, Nienburg/Weser 1972. RAUSCHENBACH, TH. u. a.: Verhaltensauffällige und behinderte Kinder und Jugendliche. Der gesellschaftliche Umgang mit einem Problem, München 1980. RUNDE, P./HEINZE, R. (Hg.): Chancengleichheit für Behinderte, Neuwied/Darmstadt 1979.

Brigitte Balzer/Reinhard Hörster/Thomas Rauschenbach

Jugendrecht

Definition. Gesetze und Rechtsvorschriften, die Jugendliche betreffen, machen das Jugendrecht im weitesten Sinne aus. Da es *das* Jugendrecht nicht gibt, sondern der Gesetzesadressat „Jugend“ in einer Vielzahl von ganz verschiedenen Gesetzen und Rechtsvorschriften vorkommt, muß jede Definition zum Jugendrecht von diesem Gesetzesadressaten ausgehen und die jeweilige Funktion angeben, in die eine bestimmte gesetzliche Regelung den Jugendlichen zu integrieren versucht. Darum hängt die jeweilige Definition eines Teilgebietes jugendrelevanter Gesetze vom Regelungsziel so gut ab wie vom Regelungsinhalt. Zum ersten kann zum

Beispiel die Bestimmung rechtsgeschäftlichen Handelns für Jugendliche im Zivilrecht gehören mit entsprechenden Normen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB – vgl. §§ 104 ff.), zum zweiten die Festlegung der jeweiligen Altersstufe, auf die so etwas wie „beschränkte Geschäftsfähigkeit“ im Sinne des Zivilrechts bezogen wird. Die präzisere Definition des Jugendrechts könnte dann lauten: Jugendrecht umfaßt alle Gesetze und Rechtsvorschriften, die mit dem rechtlich erheblichen Verhalten des Jugendlichen zu tun haben und die mit einer jeweiligen Altersangabe verbunden sind. In diese Definition ist dann auch der gesamte *Schutzbereich* für den Jugendlichen aufgenommen, wie er sich in der Rechtsordnung lange vor der Ent-